

Fall 4a Unternehmensnachfolge Personenunternehmen - Basiswissen

Beim Verkauf eines Personenunternehmens (Einzelfirma oder Personengesellschaft) werden immer geschäftliche **Aktiven** (allenfalls mit Passiven) **verkauft** (sog. Asset-Deal). Beim Verkauf werden **stille Reserven** auf Gegenständen des Geschäftsvermögens **echt realisiert**. Der Gewinn aus dem Verkauf stellt Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar (es ist nie ein privater Kapitalgewinn). Somit unterliegt dieser Gewinn der Einkommenssteuer (Bund Art. 18 Abs. 2 DBG und Kanton Art. 21 Abs. 2 StG) und zusätzlich der AHV.

Dieses Besteuerungskonzept ist fundamental anders als beim Verkauf von Unternehmen in der Rechtsform einer **juristischen Person**. Dort werden Aktien bzw. Stammanteile verkauft, die in der Regel zum Privatvermögen gehören, was zu einem steuerfreien Kapitalgewinn führt.

Falls gewisse bisher geschäftlich genutzte Aktiven nicht verkauft, aber auch nicht mehr geschäftlich genutzt werden (z.B. infolge Vermietung), kommt es bei Personenunternehmen zu einer sog. **Privatentnahme** (Wechsel vom Geschäfts- ins Privatvermögen). Dieser Vorgang führt zu einer sog. **steuersystematischen Realisierung stiller Reserven** und löst ebenfalls die Einkommenssteuern (sowie die AHV) aus (Art. 21 Abs. 2 StG und Art. 18 Abs. 2 DBG).

Bei **Immobilien** unterliegt der Wertzuwachs im Kanton Bern nicht der Einkommenssteuer, sondern der Grundstückgewinnsteuer. Wegen des monistischen Systems geht durch die Privatentnahme die Besteuerungsmöglichkeit auf dem Wertzuwachs nicht verloren. Der Gewinn kann später beim Verkauf sowieso mit der GGSt besteuert werden. Deshalb werden nur wiedereingeholte Abschreibungen mit der Einkommenssteuer erfasst (Art. 21 Abs. 3 StG).

Im Bundessteuerrecht ist das anders, weil private Kapitalgewinne (auch auf Immobilien) dort steuerfrei sind. Somit muss die Privatentnahme auch den Wertzuwachs erfassen (nicht bloss die wiedereingeholten Abschreibungen). Jedoch kann der Steuerpflichtige auch im Bund für die Besteuerung des Wertzuwachses einen Steueraufschub beantragen (Art. 18a DBG). Die Bundessteuer wird dann erst beim Verkauf erhoben (auf der Differenz zwischen Erlös und Anlagekosten).

Gewinne, die infolge Verkaufs oder Geschäftsaufgabe erzielt werden, können unter Umständen als **Liquidationsgewinne** im Sinn von Art. 43a StG (bzw. 37b DBG) gelten. Zur Milderung der Progression werden dann die dort vorgesehenen Tarifierleichterungen gewährt.